

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 26. Oktober 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Isoproturon 500 g/l
 Diflufenican 62.5 g/l

Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Isoproturon & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4430
Diflufenican Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI 043779-00/005
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Isoproturon & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4431
Diflufenican Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI 043779-00/006
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Legacy Duo Schweizerische Zulassungsnummer: D-4659
 Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI-043779-00/029
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse
 und Handels GmbH

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Triticale, Weizen, Wintergerste, Winterroggen	Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter), Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 2-3 l/ha Anwendung: Stadium 13-29 (BBCH).	
Triticale, Weizen, Wintergerste, Winterroggen	Ackerfuchsschwanz	Aufwandmenge: 3 l/ha Anwendung: Herbst, Voraufbau, früher Nachaufbau (BBCH 00-13).	1

(*) Auflagen und Bemerkungen

1 = Schwerer, humoser Boden.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrtafel zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindefürsorge, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

26. Oktober 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch